

Der mittlere Schulabschluss (MSA)

Voraussetzungen für das Bestehen des MSA und für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe (gültig bis 2009)

Prüfung	Mittlerer Schulabschluss		Wechsel in die gymnasiale Oberstufe	
	bestanden	nicht bestanden	möglich	nicht möglich
1	3 Fächer und Vierte Prüfungs-komponente		MSA bestanden	
2				
Gymnasium	5		17	
	6		18	
	7		19	
	8		20	
	9		21	
Gesamtschule	25		28	
	26		29	
	27		30	
Realschule	31		39	
	32		40	
	33			
	34			
Hauptschule	41		42	
			43	

X Note im Fach bzw. in allen Fächern

3 Note 3 oder besser bzw. 3 oder schlechter

K Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache)

L Leistungsdifferenzierte Fächer

F Fach/Kernfach des oberen bzw. unteren Anspruchsniveaus

U Unterschreitung der Anforderung

A/B Leistungsstufen A bzw. B

- Erläuterungen** (rechtliche Grundlagen sind die Sekundarstufe-I-Verordnung (Sek-I-VO) und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO))
- Wenn alle Prüfungsnoten mindestens 4 sind, ist der Prüfungsteil bestanden. § 53 (2) Nr. 1
 - Höchstens eine 5 kann durch mindestens eine 3 ausgeglichen werden. § 53 (2) Nr. 1
 - Mit zweimal 5 ist die Prüfung nicht bestanden. § 53 (2) Nr. 1
 - Mit einer 6 ist die Prüfung nicht bestanden. § 53 (2) Nr. 1
 - Mit mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 1
 - Mit höchstens zweimal 5 ist der Jahrgangsteil bestanden, wenn ansonsten alle Noten mindestens 4 sind. § 53 (6) S. 1 Nr. 2
 - Dreimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 in anderen Fächern ausgeglichen werden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3
 - Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 in anderen Fächern ausgeglichen werden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3
 - Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 53 (6) S. 2
 - Mit viermal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3
 - Mit einer 6 und zweimal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3
 - Mit zweimal 6 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3
 - Zweimal 5 in den Kernfächern kann nicht ausgeglichen werden, der Jahrgangsteil ist dann nicht bestanden. § 53 (6) S. 2
 - Eine 6 in den Kernfächern kann nicht ausgeglichen werden, der Jahrgangsteil ist dann nicht bestanden. § 53 (6) S. 2
 - Nur eine 3 reicht zum Ausgleich von dreimal 5 nicht aus. § 53 (6) S. 2
 - Mit mindestens 4 in allen Fächern erfolgt die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. § 58, 40 (1)
 - Mit höchstens einer 5 und ansonsten mindestens 4 in allen Fächern erfolgt die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. § 40 (1)
 - Zweimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 ausgeglichen werden. § 40 (2) S. 1 Nr. 1
 - Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 ausgeglichen werden. § 40 (2) S. 1 Nr. 2
 - Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 40 (2) S. 2
 - Mit zweimal 5 in den Kernfächern ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 2
 - Mit einer 6 in den Kernfächern ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 2
 - Mit dreimal 5 ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 1
 - Der Jahrgangsteil ist bestanden, wenn in den leistungsdifferenzierten Fächern und in mindestens zwei sonstigen Fächern 7 Punkte und in allen übrigen Fächern mindestens 4 Punkte erreicht werden. Diese Leistungen dürfen in höchstens zwei Fächern, aber nur in einem Kernfach unterschritten werden. Außerdem müssen in allen Fächern zusammen mindestens 84 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern zusammen mindestens 42 Punkte erreicht werden. § 53 (3) S. 1
 - Werden die Leistungen nach Nr. 25 in drei Fächern oder zwei Kernfächern unterschritten, ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (3) S. 2
 - Mit zweimal 6 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (3) S. 1
 - Der Übergang in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe ist möglich, wenn an drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus (FE-Kurse) teilgenommen wurde, in den FE-Kursen mindestens 9 Punkte, in den GA-Kursen mindestens 9 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Kursen mindestens 4 Punkte erreicht wurde. Diese Leistungen dürfen in höchstens zwei Fächern, aber nur in einem Kernfach unterschritten werden. Außerdem müssen in allen Fächern zusammen mindestens 112 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern zusammen mindestens 56 Punkte erreicht werden. Bei Teilnahme an fünf FE-Kursen ist direkt der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich. § 57 (1 und 2)
 - Werden die Leistungen nach Nr. 28 in drei Fächern oder zwei Kernfächern unterschritten, ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 57 (2) S. 2
 - Mit zweimal 6 oder einer 6 in einem Kernfach kann nicht in die gymnasiale Oberstufe gewechselt werden. § 57 (2) S. 1 Nr. 3
 - Mit mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 53 (5), 36 (1)
 - Mit höchstens einer 5 und ansonsten mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 36 (1)
 - Zweimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 ausgeglichen werden. § 36 (2) S. 1 Nr. 1
 - Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 ausgeglichen werden. § 36 (2) S. 1 Nr. 2
 - Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 36 (2) S. 2
 - Mit dreimal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (1)
 - Mit zweimal 5 in den Kernfächern ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 2
 - Mit einer 6 in den Kernfächern ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 2
 - Für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe müssen die Noten in den Kernfächern mindestens 3 und in den weiteren Fächern mindestens 4 sein. Außerdem muss ein Notendurchschnitt aus allen Fächern von 3,0 oder besser erreicht werden. § 59, § 5 (2) Nr. 2 VO-GO
 - Schon bei einer 5 ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. Musik, Bildende Kunst und Sport bleiben unberücksichtigt. § 5 (2) Nr. 2 VO-GO
 - Für das Bestehen des Jahrgangsteils muss ein Notendurchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden. Und es müssen als Leistungen erzielt werden:
 - in Fächern der Leistungsstufe A mindestens die Note 4; höchstens eine 5 kann durch mindestens eine 3 in einem A-Fach ausgeglichen werden,
 - in Fächern der Leistungsstufe B mindestens die Note 3; höchstens zweimal 4 kann durch mindestens eine 2 in einem B-Fach ausgeglichen werden,
 - bei nicht leistungsdifferenziertem Unterricht in den Kernfächern mindestens die Note 3; höchstens zweimal 4 kann durch mindestens eine 2 ausgeglichen werden.
 § 53 (4)
 - Für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe darf die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache nicht größer als 5, bei einem A-Fach nicht größer als 6, bei zwei A-Fächern nicht größer als 7, bei drei A-Fächern nicht größer als 8 sein. § 59, § 5 (2) Nr. 1 VO-GO
 - Schon bei einer 5 in einem weiteren Fach ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 5 (2) Nr. 1 VO-GO